

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Complex GmbH & Co. KG

Lange Str. 17-19, 63741 Aschaffenburg

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen und hieraus resultierenden Dienstleistungen zwischen der Complex GmbH & Co. KG, Lange Str. 19, 63741 Aschaffenburg (nachfolgend: Complex) und ihren Kunden (nachfolgend: Kunde) in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, insbesondere für die Entwicklung und den Vertrieb von Software.

(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, Wiederverkäufern und Kunden, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit auftreten.

(3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Complex hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Leistungsgegenstand

(1) Die Angebote von Complex sind unverbindlich, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.

(2) Der Kunde gibt durch Übersendung seines unterzeichneten Angebotsschreibens ein verbindliches Angebot für die von Complex ihm zuvor genannten Leistungen ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn wiederum Complex das Angebotsformular an den Kunden unterschrieben zurücksendet (Auftragsannahmebestätigung). Werden nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Arbeiten notwendig bzw. ergeben sich Änderungen werden die damit einhergehenden Konditionen zwischen den Parteien per E-Mail bestätigt.

(3) Der vertragliche Leistungsgegenstand ergibt sich aus der von Complex übersandten und von Complex unterzeichneten Auftragsannahmebestätigung der verbindlichen Bestellung des Kunden. Ursprünglich nicht vereinbarte Zusatzarbeiten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Die Vergütung richtet sich hierbei nach den jeweils gültigen Preislisten von Complex.

§ 3 Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung, Abtretung

(1) Soweit nicht anders vereinbart ist die vereinbarte Gesamtvergütung mit Rechnungseingang beim Kunden fällig und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge zahlbar.

(2) Werden zwischen den Parteien einzelne Projektabschnitte vereinbart, so ist Complex berechtigt nach Fertigstellung eines Projektabschnitts Teilzahlungen vom Kunden zu verlangen. Die Fertigstellung eines Projektabschnitts wird dem Kunden umgehend angezeigt. Die Höhe der jeweiligen Teilzahlung wird zwischen den Parteien zuvor für jeden Projektabschnitt vereinbart. Auch diese Beträge werden 10 Tage

nach Rechnungseingang fällig. Sollte der Kunde trotz einer mit einer angemessenen Frist versehenen Mahnung die Teilzahlung nicht leisten, so ist Complex berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

(3) Complex ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Complex durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(4) Seitens Complex eingeräumte Rabatte werden nur wirksam, wenn das vereinbarte Projekt vollständig durchgeführt wird. Complex gewährt auf Teilzahlungen von einzelnen Projektabschnitten keinen Rabatt.

(5) Tritt Complex für den Kunden mit Auslagen gegenüber Dritten in Vorleistung, so werden diese an den Kunden weitergereicht.

(6) Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, sofern seine Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist. Der Kunde darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Complex weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

§ 4 Leistungserbringung

(1) Sofern Complex dem Kunden nicht im Einzelfall schriftlich eine verbindliche Zusage über den voraussichtlichen Leistungszeitpunkt erteilt hat, sind diesbezügliche Angaben unverbindlich.

(2) Complex kann — unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden — vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen Complex gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Complex behält es sich vor dem Kunden hierbei entstehende Kosten weiter zu berechnen.

(3) Falls Complex an der Erfüllung ihrer Leistungspflicht durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streik, und höhere Gewalt, die Complex oder deren Subunternehmer betreffen, gehindert wird und Complex diese auch mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen, mindestens um die Dauer des Ereignisses. Hierüber wird Complex den Kunden unverzüglich informieren. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(4) Sollte der Kunde seine Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung durch Complex mit angemessener Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht erbringen, ist Complex berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die bis dahin angefallenen Arbeiten von Complex werden nach Aufwand abgerechnet (vgl. § 11 Kündigung).

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt Complex bei Verwirklichung der vertraglich vereinbarten Leistung. Demnach überlässt er Complex rechtzeitig die nach seinem Wunsch zu verwendenden Daten (Datenbestände, Texte, Bild- und Tonmaterial, Tabellen, Skripte, Codes, Fonts, ...) im jeweils aktuellsten Format.
- (2) Sollten Mängel auftreten, so sind diese vom Kunden in nachvollziehbarer Art und Weise zu dokumentieren und unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage, nach Auftreten schriftlich an Complex zu melden.
- (3) Sofern von Complex geschuldete Leistungen freizugeben oder abzunehmen sind, hat der Kunde dies unverzüglich schriftlich gegenüber Complex zu erklären, sobald die jeweilige Leistung im Wesentlichen erbracht wurde oder er zur Abnahme aufgefordert wurde. Der Kunde kann dies verweigern, wenn wesentliche Mängel vorhanden sind. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Leistungserbringung durch Complex oder der Aufforderung schriftlich seine Verweigerungsgründe bekanntgegeben hat. Weiterhin gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung in Benutzung nimmt. Dies ist bspw. der Fall, wenn der Kunde eine von Complex erstellte Internetseite zum Abruf im Internet bereitstellt oder diese zum Abruf bereitstellen lässt oder nach erfolgreichem UAT (User Acceptance Test) keine Mängel anzeigt.
- (4) Der Kunde gewährt Complex während des laufenden Vertragsverhältnisses bzw. während des laufenden Auftrags uneingeschränkt Zugriff auf sein System.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten nach dem aktuellen Stand der Technik zu sichern und gegen Datenverlust und Datendiebstahl zu schützen. Complex ist seinerseits nicht dazu verpflichtet auf den Systemen des Kunden derartige Maßnahmen durchzuführen und tut dies auch nicht. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommen und Complex hierdurch ein Schaden in der Form entsteht, dass aufgrund unzureichender Sicherung des Kunden Programme bzw. Daten von Complex verloren gehen bzw. Dritte hierauf unberechtigt zugreifen können, ist Complex berechtigt, vom Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu fordern. Die Vertragsstrafe ist verwirkt bei jeder schuldhaften Handlung des Kunden. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- (6) Nach Fertigstellung des Projekts ist der Kunde verpflichtet die Zugangsdaten individuell abzuändern.

§ 6 Einsatz von Subunternehmern

Complex wird die Möglichkeit eingeräumt, die vertraglich geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien anders vereinbart, räumt Complex dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht für seine eigenen Zwecke an den Arbeitsergebnissen ein.

(2) Der Kunde verpflichtet sich im Fall eines Betriebsstätten-Wechsels bzw. eines Serverumzugs dies unverzüglich gegenüber Complex schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung zur Weiternutzung von Software, welche zuvor von Complex für den Kunden erstellt wurde, einzuholen. Im Falle einer Zuwiderhandlung erlöschen die zuvor dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte. Complex wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(3) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Complex sein Firmenlogo bzw. seine Kontaktdaten aus Urheberschutzgründen im Impressum der erstellten Internetseite einfügt und im Quelltext einer von Complex programmierten Internetseite ein Vermerk ihrer Urheberstellung eingefügt wird.

§ 8 Beginn und Ende der Rechte des Kunden

(1) Das Eigentum an gelieferten Sachen (z.B. Handbücher, Datenträger, etc.) und die unter § 7 genannten Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des vertragsgemäßen Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht. Im Übrigen ist auf § 13 (Eigentumsvorbehalt) dieser AGB zu verweisen.

(2) Complex kann die Rechte nach § 7 aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Complex das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 5 verstößt.

(3) Wenn die Rechte nach § 7 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann Complex vom Kunden die Löschung sämtlicher auf den Datenträgern des Kunden vorhandenen Kopien der Systemdaten verlangen, sowie die schriftliche Bestätigung, dass dies geschehen ist. Zudem ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass auch solche Softwarekopien gelöscht werden, die sich auf fremden Servern befinden, insbesondere wenn diese zuvor vom Kunden dorthin weitergegeben wurden. Sollte dem Kunden darüber hinaus Gegenstände (Handbücher, Datenträger, etc.) überlassen worden sein, kann Complex vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass diese vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 9 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seine ihm gemäß § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt und evtl. festgestellte Mängel schriftlich und unverzüglich gegenüber Complex anzeigt. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehler, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche oder digitale Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Bei der Lokalisierung und Behebung eines Mangels hat der Kunde Complex in

zumutbarem Rahmen kostenlos zu unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von uneingeschränktem Zugriff auf die Systeme bzw. Hardware.

(2) Sollte durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte Eingriffe in die von Complex gelieferten Vertragsleistungen vorgenommen werden, so ist Complex grundsätzlich nur dann zur Mangelbeseitigung verpflichtet, wenn der Kunde nachweist, dass der vorgenannte Eingriff in keinerlei Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel steht.

(3) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Fehlfunktionen aufgrund der Nichtbeachtung der geltenden Systemvoraussetzungen, insbesondere der Nutzung der Software auf einer Hardware, die nicht den von Complex angegebenen jeweiligen aktuellen Mindestvoraussetzungen entspricht, stellen keine Mängel dar.

(4) Complex ist berechtigt, die Gewährleistung durch Nachbesserung, Austausch der Software oder Lieferung eines Updates zu bewirken. Hierbei hat der Kunde eine Umgehungslösung zu akzeptieren, bis in einem der folgenden regulären Updates der Fehler beseitigt ist. Sollte Complex nicht innerhalb eines auch unter Berücksichtigung der Umgehungsmöglichkeit angemessenen Zeitraums in der Lage sein, den Fehler durch Nachbesserung, Austausch oder Lieferung eines Updates zu beseitigen, ist der Kunde zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufs berechtigt. Drei Fehlerbeseitigungsversuche innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten hinsichtlich desselben Mangels gelten noch nicht als unangemessen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die es dem Kunden unzumutbar machen, weitere Mängelbeseitigungsversuche hinzunehmen. Complex kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Kunde die Mangelrüge zumindest fahrlässig erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Kunden.

(5) Soweit der Kunde keine Updates von Complex bezieht, gewährleistet Complex nur die Mangelfreiheit der dem Kunden überlassenen Fassung seines Softwareproduktes, für die zu diesem Zeitpunkt beim Kunden vorliegenden Umgebungsvoraussetzungen.

(6) Sollte der Kunde an Drittkomponenten oder an der Umgebung seines Systems Veränderungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, und sich hiernach gegenüber Complex auf einen Mangel berufen, obliegt es ihm zu beweisen, dass Complex den Mangel zu vertreten hat und dieser auch ohne die Veränderungen aufgetreten wäre. Dies betrifft auch den Fall, dass der Kunde Updates bzw. Upgrades von Dritten installiert oder installieren lässt.

§ 10 Haftung

(1) Complex haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Körperschäden oder Schäden an der Gesundheit, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Für sonstige Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haftet Complex nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung typisch und vorhersehbar sind. Die Haftung von Complex ist dabei der Summe nach für alle Schadensfälle

innerhalb eines Kalenderjahres auf einen Gesamtbetrag von 50% der in diesem Kalenderjahr vom Kunden an Complex gezahlten Vergütung beschränkt.

(3) Die Haftung für entgangenen Gewinn bzw. ausgebliebene Einsparungen ist sowohl im Falle von leichter als auch grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall des Datenverlusts, der Datenverschlechterung oder des Datendiebstahls. Soweit die Haftung von Complex ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Complex.

(5) Complex bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

(6) Complex haftet nicht für vom Kunden übergebene Daten (Texte, Bild- und Tonmaterial, Tabellen, Skripte, Codes, Fonts). Der Kunde stellt sicher, dass er die nötigen Nutzungsrechte besitzt oder ihm diese vom jeweiligen Rechteinhaber eingeräumt wurden und somit keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte ein Dritter Complex wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch nehmen, stellt der Kunde Complex von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei.

(7) Complex haftet nicht für Fehler der Software welche im Rahmen eines Serverumzuges auftreten. Weiter übernimmt Complex keine Garantie für die Funktionalität der Software auf einem neuen Server bzw. einer neuen Umgebung.

§ 11 Kündigung

(1) Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

- a) über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- b) die jeweils andere Partei ihre Zahlungen einstellt.

Im Falle der Kündigung nach § 649 BGB erhält Complex die ausgeführten Leistungen vergütet; als Vergütung der nicht ausgeführten Leistungen erhält Complex pauschal 15 % ihres Vertragswertes. Es wird dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Vergütungsanspruch überhaupt nicht besteht oder der Vergütungsanspruch niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Es wird Complex der Nachweis gestattet, dass der Vergütungsanspruch höher als die Pauschale ist.

(2) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die gesetzlichen Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.

§ 12 Verjährung

(1) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres.

(2) Sonstige Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(3) Im Falle von Personenschäden, Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung behält sich Complex das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen vor.

(2) Vor Übergang des Eigentums darf der Kunde über die Gegenstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Complex verfügen. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändung der Gegenstände hat der Kunde dies Complex unverzüglich schriftlich zu melden und den Dritten auf das Vorbehaltseigentum von Complex hinzuweisen.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Bilder, Videos, DVDs, CD-Roms, Zugangsdaten, interaktive Produkte und solche anderen Unterlagen, welche urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten, streng vertraulich behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(2) Beiden Parteien ist es gestattet, die andere Partei als Referenzkunde zu benennen und hierzu auch deren Logo zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag ist der Sitz von Complex.

(3) Sämtliche Erklärungen, Vereinbarungen, Konkretisierungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses der Parteien, einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung mittels E-Mail.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, beziehungsweise diese Lücke ausfüllt.